

Nr.: 028/2007

**Lutherstadt Wittenberg
Der Oberbürgermeister**

aktuelle Fassung vom: 12.04.2007

12.04.2007

Bauverwaltung
Herr Thomas Damm
Tel.: 4 21-6 70
Aktz.:
Bezug: I/400-36-01,
I/181-21-06

Beschlussvorlage

Nummer 028/2007

Betreff :

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Lutherstadt Wittenberg (Erschließungsbeitragssatzung) vom 19. Dezember 2001

| Beratungsfolge | Termin | Status |
|--|--------|----------------------------|
| Ausschuss Bau, Planung, Verkehr, Umwelt und Landwirtschaft | | öffentlich vorberatend |
| Ausschuss Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergabe | | öffentlich vorberatend |
| Stadtrat | | öffentlich beschließend |

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Lutherstadt Wittenberg (Erschließungsbeitragssatzung) vom 19. Dezember 2001.

Begründung :

Ausgehend von der Grundüberlegung, dass die Erschließung den anliegenden Grundstücken Baureife vermittelt und damit der überwiegende Vorteil bei erstmalig endgültig hergestellten Straßen bei den Anliegern liegt, gilt im Erschließungsbeitragsrecht grundsätzlich ein Gemeindeanteil von 10 v.H. der beitragsfähigen Kosten. Gleiches gilt nach dem Willen des Gesetzgebers für die Straßen, die zum 03. Oktober 1990 zwar vorhanden waren, aber weder einem technischen Ausbauprogramm, noch den örtlichen Ausbauepflogenheiten entsprachen und damit gem. § 242 Abs. 9 BauGB ebenfalls unter das Erschließungsbeitragsrecht fallen.

Im Zusammenhang mit der Beitragsermittlung für die Dr.-Behring-Straße wurde deutlich, dass dies nicht uneingeschränkt für alle Fälle gelten kann.

Wird eine Straße erstmals als Hauptverkehrs-/Durchgangsstraße hergestellt, tritt durch den im Verhältnis zum Anliegerverkehr wesentlich höheren Durchgangsverkehr und die damit einhergehende deutlich höhere Verkehrsbelastung die Erschließungsfunktion und damit der wirtschaftliche Vorteil der Anlieger im Vergleich zu anderen Straßen so weit in den Hintergrund, dass es als unangemessen erscheint, an dem o.g. Grundsatz festzuhalten.

Die Erschließungsbeitragssatzung in ihrer derzeitigen Fassung lässt keine Möglichkeit zu, dem zu begegnen.

Nach § 129 Abs. 1 Satz 3 BauGB beträgt der Eigenanteil der Stadt *mindestens* 10 v.H., d.h. in begründeten Fällen kann von diesem Grundsatz zugunsten der Beitragspflichtigen abgewichen werden. Da eine Sondersatzung für die Dr.-Behring-Straße nicht möglich ist, lässt sich dieses Problem nur durch eine generalisierende Satzungsänderung lösen.

Obwohl eine Unterscheidung nach der Verkehrsbedeutung im Erschließungsbeitragsrecht grundsätzlich nicht geboten ist, erscheint es für die dargestellten Fallkonstellationen angemessen und vertretbar, den Anteil der Stadt an den Erschließungskosten bei Hauptverkehrs-/Durchgangsstraßen auf 20 v.H. anzuheben.

Anlage: 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Lutherstadt Wittenberg